

Vorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Naturschutzbeirat	30.05.2017	TOP 2
Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung	13.06.2017	TOP 1
Kreisausschuss	29.06.2017	TOP 7
Kreistag	13.07.2017	TOP

**Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 09 – Goch - Anpassung an die Bauleitplanung**

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Stadt Goch (Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Mortelweg in Hommersum)

Die Stadt Goch plant im Ortsteil Hommersum im Bereich zwischen Mortelweg und der Kendelniederung einen Satzungsbereich gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Mit der geplanten Ergänzungssatzung will die Stadt Goch Baurecht schaffen für eine nachverdichtende Bebauung im Bereich zwischen Mortelweg 6 und Mortelweg 8 (**Anlagen**).

Die Stadt Goch begründet dies wie folgt:

*„Auf Antrag soll der Siedlungsbereich des Ortsteils Hommersum am Ortsrand ergänzt werden, um im Geltungsbereich der Satzung Baurecht für eine nachverdichtende Bebauung zu schaffen. Diese Nachverdichtung entspricht dem Ziel des schonenden Umgangs mit Grund und Boden, da durch die Umwidmung eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle vermieden wird.“*

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 9 Goch mit dem Entwicklungsziel 2 ‚Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen‘. Der Landschaftsplan setzt zudem für den südwestlichen Teil des Satzungsbereichs das Landschaftsschutzgebiet 3.3.5 ‚Kendelniederung‘ fest.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Dorfgebiet und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

**Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde**

Das Plangebiet erstreckt sich über das Landschaftsschutzgebiet ‚Kendelniederung‘. Der Verlauf der Grenze des Landschaftsschutzgebietes zieht sich durch die Gärten und quert teilweise auch die Bebauung, die sich oberhalb der natürlichen Böschungskante der Kendelniederung zwischen dem Kirchhof und der Mortelstraße befindet. Der südwestliche Teil des Plangebietes wird derzeit bis zur Böschungskante gärtnerisch genutzt.

Eine Anpassung der Landschaftsschutzgebietsgrenze an die Oberkante der Kendelniederung vom Kirchengelände bis zur Flurstücksgrenze des Mortelwegs ist aufgrund der realen Nutzung und der geomorphologischen Gegebenheiten sinnvoll (**Anlage 2**). Der (erstmalig bebaubare) Bereich der Ergänzungssatzung unterliegt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des

Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die geplante Ergänzungssatzung, sofern

- das auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelte Defizit in Höhe von 997 ökologischen Einheiten durch entsprechenden Ausgleich auf den Ausgleichsflächen der Gemarkung Kervendonk, Flur 4, Flurstück 511 (Ökokonto der Stadt Goch) kompensiert wird
- und die artenschutzrechtlichen Belange bei Durchführung der Bauvorhaben beachtet werden.

Der Naturschutzbeirat des Kreises Kleve hat sich in seiner 9. Sitzung am 30.05.2017 mit der Angelegenheit befasst und sich dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig angeschlossen.

Abstimmungsergebnis Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung: einstimmig

Abstimmungsergebnis Kreisausschuss: einstimmig

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreis Kleve als Träger der Landschaftsplanung erhebt keine Bedenken gegen die geplante Ergänzungssatzung, sofern

- das auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelte Defizit in Höhe von 997 ökologischen Einheiten durch entsprechenden Ausgleich auf den Ausgleichsflächen der Gemarkung Kervendonk, Flur 4, Flurstück 511 (Ökokonto der Stadt Goch) kompensiert wird
- und die artenschutzrechtlichen Belange bei Durchführung der Bauvorhaben beachtet werden.

Kleve, 30.06.2017

Kreis Kleve  
Der Landrat  
6.3 - 61 2 27 04 -

Spreen

#### **Anlagen**

**Anlage 1**, Mortelweg, Übersicht

**Anlage 2**, Mortelweg, neuer Grenzverlauf